

5.2.4 Hauptfach Philosophie

<p>Grundstudium</p> <p>Drei Leistungsnachweise</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Klausur 2. Klausur oder Hausarbeit in Verbindung mit Präsenzseminar 3. Hausarbeit in Verbindung mit Präsenzseminar <p>in drei verschiedenen Teilgebieten →</p>	<p>Teilgebiete</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Logik II. Erkenntnis / Methode / Wissenschaft III. Realität und Existenz IV. Werte / Normen / Handeln V. Gesellschaft und Geschichte VI. Epochen / Strömungen / Richtungen
<p>Zwischenprüfung</p> <p>Zwei Zwischenprüfungsleistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Klausur 2. Mündliche Prüfung <p>in zwei weiteren Teilgebieten, die mit denen der Leistungsnachweise des Grundstudiums nicht identisch sein dürfen.</p>	
<p>Hauptstudium</p> <p>Drei Studienleistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Klausur 2. Hausarbeit in Verbindung mit Präsenzseminar 3. Klausur oder Hausarbeit in Verbindung mit Präsenzseminar <p>in zumindest zwei Teilgebieten →</p>	<p>Teilgebiete</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Logik II. Erkenntnis / Methode / Wissenschaft III. Realität und Existenz IV. Werte / Normen / Handeln V. Gesellschaft und Geschichte VI. Epochen / Strömungen / Richtungen
<p>Abschlussprüfung</p> <p>Drei Abschlussprüfungsleistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Magisterarbeit (entfällt, wenn Philosophie als zweites Hauptfach gewählt ist) 2. Klausur 3. Mündliche Prüfung <p>Die beiden Prüfungsleistungen in Klausur und mündlicher Prüfung müssen verschiedenen Teilgebieten entstammen und müssen sich auch von denjenigen Teilgebieten unterscheiden, in denen die drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums erworben worden sind.</p>	

Gemäß Studienordnung beruht die Zwischenprüfung im **Hauptfach Philosophie** auf Studien im Umfang von sechs Semesterwochenstunden (SWS) (= 180 Arbeitsstunden), die Abschlussprüfung auf Studien im Umfang von neun SWS (= 270 Arbeitsstunden). Diese Studien können sowohl Kurse aus den für die Prüfung gewählten Teilgebieten (s.u. Abs. 2) als auch Quellentexte oder weiterführende Sekundärliteratur umfassen. Die Auswahl dieser Literatur ergibt sich aus den vorab mit dem Prüfer zu vereinbarenden Prüfungsschwerpunkten.

Sie können die Kursnummern derjenigen Kurse, die zu Ihren Prüfungsschwerpunkten gehören, bei der Anmeldung zur Prüfung beim Prüfungsamt angeben. Es wird dringend empfohlen, sich darüber hinaus mit dem gewählten Prüfer/der gewählten Prüferin zur Vereinbarung der Prüfungsschwerpunkte rechtzeitig, spätestens zehn Wochen vor der Prüfung in Verbindung zu setzen.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Voraussetzung zur Zwischenprüfung sind laut Magister-Prüfungsordnung ein ordnungsgemäßes, mindestens dreisemestriges Studium des Fachs Philosophie im Umfang von 1050 Kursstunden, sowie die Vorlage von mindestens drei studienbegleitenden Leistungsnachweise (d.h. erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur und erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur oder qualifizierte Hausarbeit im Zusammenhang mit einem Präsenz-Seminar und qualifizierte Hausarbeit im Zusammenhang mit einem Präsenzseminar), die aus verschiedenen der nachfolgend aufgeführten Teilgebiete stammen müssen. Die Zwischenprüfung wird in zwei weiteren Teilgebieten über Studien im Umfang von je 6 SWS abgelegt.

Teilgebiete:

- I. Logik
- II. Erkenntnis, Methode, Wissenschaft
- III. Realität und Existenz
- IV. Normen, Werte, Handeln
- V. Gesellschaft und Geschichte
- VI. Epochen, Strömungen, Richtungen

Bei der Meldung zur Prüfung sind die Teilgebiete anzugeben, aus denen die Themen für die Klausur und die mündliche Prüfung stammen sollen.

Umfang der Prüfung

Die Prüfung im Hauptfach Philosophie besteht aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung. Die Gegenstände der Klausur und der mündlichen Prüfung müssen aus zwei der angegebenen Teilgebiete stammen, die nicht miteinander und auch nicht mit den mindestens drei Teilgebieten identisch sein dürfen, in denen die studienbegleitenden Leistungsnachweise erworben wurden.

Klausur

Grundlage für die Klausur sind Studien aus dem ersten, vom Prüfling für die Prüfung gewählten Teilgebiet, und zwar im Umfang von mindestens 180 Kursstunden. Es werden drei Themen zur Auswahl gestellt. Für die Bearbeitung stehen vier Stunden zur Verfügung.

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung wird in dem zweiten gewählten Teilgebiet durchgeführt.

Folgende **Prüfer/Prüferinnen** sind in Bezug auf die **schriftliche Prüfung** (Klausur) prüfungsberechtigt:

Prof. Dr. J.P. Beckmann, Apl. Prof. Dr. H. Schmidt, Dr. T. Keutner (Lehrgebiet Philosophie I, Telefon 02331 987 2150)
 Prof. Dr. K. Röttgers, Dr. P. Gehring (Lehrgebiet Philosophie, insbesondere Praktische Philosophie, Telefon 02331 987 2156)
 Prof. Dr. A. Gethmann-Siefert, Dr. B. Collenberg-Plotnikov, Dr. E. Weisser-Lohmann (Lehrgebiet Philosophie III, Telefon 02331 987 2791)

In der **mündlichen Prüfung** sind prüfungsberechtigt:

Prof. Dr. J.P. Beckmann, Prof. Dr. K. Röttgers,
 Prof. Dr. A. Gethmann-Siefert, Apl. Prof. Dr. H. Schmidt

Studienordnung
für das Studium der **Philosophie als Hauptfach** im Magister Artium-Studiengang
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Vom 2. Juli 1996

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

§ 1
Studienziele

Durch das Studium der Philosophie sollen die Studierenden grundlegende Begriffe, Probleme, Methoden, Theorien und Traditionen der Philosophie kennenlernen und die Fähigkeit zur selbständigen Darstellung und Analyse philosophischer Argumente und Probleme erwerben. Darüber hinaus sollen sie lernen, philosophische Einsichten in Fragestellungen und Problemzusammenhänge individueller und gesellschaftlicher Praxis einzubringen.

§ 2
Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Philosophie im Magister Artium-Studiengang ist das Zeugnis der Hochschulreife oder eine adäquate Hochschulzugangsberechtigung.

§ 3
Sprachkenntnisse

Dringend erwünscht sind Fremdsprachenkenntnisse, die für die beabsichtigten Studienschwerpunkte relevant sind. Unabhängig von der Schwerpunktbildung werden ausreichende Kenntnisse in zumindest einer modernen Fremdsprache, vorzugsweise des Englischen oder Französischen, erwartet. Je nach Schwerpunktsetzung der Magisterarbeit sind Kenntnisse des Lateinischen und des Griechischen unumgänglich.

§ 4
Studiendauer und Studienumfang

Das Studium der Philosophie im Hauptfach im Magister Artium-Studiengang ist auf 8 Semester gleich 4 Studienjahre angelegt. Bei Teilzeitstudium verlängert sich die Zeit entsprechend. Der Umfang des Studiums beträgt 70 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 5
Gliederung des Studiums: Grund- und Hauptstudium

Das Studium der Philosophie als Hauptfach im Magister Artium-Studiengang gliedert sich in das Grundstudium, welches 35 SWS, und das Hauptstudium, welches ebenfalls 35 SWS umfasst. Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen der „Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium bzw. zum Magister Artium (Magisterprüfungsordnung) an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen“ in der jeweils gültigen Fassung abgeschlossen. Das Grundstudium sollte vor Beginn des 5. Semesters abgeschlossen werden (näheres vgl. § 8). Das Hauptstudium soll nach dem 8. Semester abgeschlossen werden. Im Teilzeitstudium gelten entsprechend verlängerte Zeiten.

§ 6
Struktur des Studiums: Wahlpflicht- und Wahlbereich

Aus dem Studienangebot, das sich in einen Wahlpflicht- und einen Wahlbereich gliedert, sollen im Grundstudium Kurse aus dem Wahlpflicht- und dem Wahlbereich etwa im Verhältnis 2 : 1 gewählt werden.

§ 7
Studieninhalte und Aufbau des Studiums

Das Studienangebot Philosophie im Hauptfach im Magister Artium-Studiengang erstreckt sich auf die folgenden Lehr- bzw. Lernbereiche:

- I. Logik
- II. Erkenntnis / Methode / Wissenschaft
- III. Realität und Existenz
- IV. Werte / Normen / Handeln
- V. Gesellschaft und Geschichte
- VI. Epochen / Strömungen / Richtungen

Diese Aufteilung des Studienangebots in die genannten Lehr- bzw. Lernbereiche ist weniger in einer vorgegebenen Einteilung der Philosophie als vielmehr studienpragmatisch begründet. Sie dient in erster Linie dazu, die Studieninhalte in einer für die Studierenden verständlichen und übersichtlichen Weise zu gliedern. Die Aufteilung in Teilgebiete ist überdies bedeutsam für die Wahl der Leistungsnachweise (s.a. § 8).

§ 8
Leistungsnachweise

Sowohl im Grundstudium als auch im Hauptstudium sind jeweils drei Leistungsnachweise zu erbringen.

Im Grundstudium ist ein Leistungsnachweis durch eine Klausur, ein weiterer durch eine Hausarbeit oder ein Referat und der dritte wahlweise durch eine Klausur oder durch eine Hausarbeit bzw. ein Referat zu erbringen.

Im Hauptstudium gilt die im vorigen Absatz erläuterte Aufteilung der Leistungsnachweise auf Klausuren und Hausarbeiten bzw. Referate.

Hausarbeiten und Referate sind in der Regel im Zusammenhang mit einem Präsenzseminar zu erarbeiten bzw. dort vorzutragen. Die Themenfestsetzung erfolgt in Absprache mit dem Seminarleiter.

Die drei Leistungsnachweise des Grundstudiums sind jeweils in einem anderen der in § 7 aufgeführten Teilgebiete zu erbringen. Die drei Leistungsnachweise im Hauptstudium können in zwei der genannten Teilgebiete erbracht werden (die mit den im Grundstudium gewählten identisch sein können).

Das Thema eines Präsenzseminars kann mehrere Teilgebiete abdecken. Daher ist auch in Verbindung mit ein und demselben Präsenzseminar die Anfertigung einer Hausarbeit zu verschiedenen Teilgebieten möglich. Die Zuordnung einer Hausarbeit zu einem Teilgebiet erfolgt in Absprache mit dem Seminarleiter.

§ 9 Prüfungen

(1) Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur sowie aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 und maximal 45 Minuten Dauer. Nach § 12 Abs. 2 der Prüfungsordnung sind die beiden Prüfungsleistungen in zwei verschiedenen Teilgebieten zu erbringen; diese dürfen nicht identisch sein mit denjenigen Teilgebieten, denen die Leistungsnachweise des Grundstudiums entstammen. Zwecks Sicherstellung einer zureichenden thematischen Weite des Prüfungsgebietes werden für Klausur und mündliche Prüfung Studien im Umfang von je 6 SWS erwartet. Es wird empfohlen, sich rechtzeitig (spätestens 6 Wochen vor der Prüfung) mit dem gewählten Prüfer zwecks Klärung von Einzelheiten und Schwerpunkten in Verbindung zu setzen.

(2) Magisterprüfung

Die Magisterprüfung in Philosophie als Hauptfach im Magister Artium-Studiengang besteht gem. § 19 Abs. 2 und § 20 der Magisterprüfungsordnung in der Anfertigung einer Magisterarbeit, in einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 bis maximal 45 Minuten Dauer. Für die Klärung der Themenstellung der Magisterarbeit werden die Studierenden gebeten, sich rechtzeitig mit einem der Professoren der Lehrgebiete Philosophie in Verbindung zu setzen. Für die Anfertigung der Arbeit stehen in der Regel 4 Monate Zeit zur Verfügung, in begründeten Fällen ist eine Verlängerung von in der Regel 4 Wochen möglich. Sowohl der Klausur als auch der mündlichen Prüfung liegt ein vom Kandidaten gewählter Schwerpunkt aus je einem der Teilgebiete im Umfang von in der Regel ca. 9 SWS zugrunde. Es wird empfohlen, sich rechtzeitig (spätestens 6 Wochen vor der Prüfung) mit dem gewählten Prüfer zwecks Klärung von Einzelheiten und Schwerpunkten in Verbindung zu setzen. Die beiden Prüfungsleistungen in Klausur und mündlicher Prüfung müssen verschiedenen Teilgebieten entstammen und müssen sich auch von denjenigen Teilgebieten unterscheiden, in denen die drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums erworben worden sind.

§ 10 Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 8 der Magister-Prüfungsordnung.

§ 11 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungstelle der FernUniversität -Gesamthochschule in Hagen. Sie erstreckt sich auf die Fragen der Studienmöglichkeiten und der Einschreibemodalitäten. Die studienbegleitende fachliche Beratung im Studiengang Philosophie erfolgt durch die Mitglieder der Lehrgebiete Philosophie. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte.

§ 12 Studienplan

Der Studienplan ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums in § 7 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen „Anleitungen zur Belegung“ bezeichnen die zu studierenden Kurse und geben deren Umrechnung in Semesterwochenstunden, deren Zuordnung zu den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereichen an.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft. Sie findet auf alle Studierende Anwendung, die im Wintersemester 1995/96 oder später ihr Studium des Magister-Studiengangs mit dem Hauptfach Philosophie aufnehmen. Die Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften vom 13. 12. 1995 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 5. 6. 1996.

Hagen, den 2. Juli 1996

Der Rektor
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Universitätsprofessor Dr. G. Fandel